

Bauverfahrensverordnung

(Änderung vom 20. November 2019; eBaugesucheZH)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel erhoben, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli

Bauverfahrensverordnung (BVV)

(Änderung vom 20. November 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

- C. Einreichung
I. elektronisch
- § 6. ¹ Das Baugesuch und die Gesuchsunterlagen können über die elektronische Plattform für Baugesuche eingereicht werden.
- ² Folgende Unterlagen sind zweifach in Papierform bei der örtlichen Baubehörde einzureichen:
- a. die datierte und von den Gesuchstellenden oder ihren Bevollmächtigten sowie den für das Projekt Verantwortlichen unterzeichnete Eingabequittung,
 - b. das Baugesuch,
 - c. sämtliche Gesuchsunterlagen.
- ³ Massgebend sind die Papierdokumente.
- II. in Papierform
- § 6 a. ¹ Wird auf die elektronische Einreichung verzichtet, sind das Baugesuch und die Gesuchsunterlagen zu datieren sowie von den Gesuchstellenden oder deren Bevollmächtigten und den für das Projekt Verantwortlichen zu unterzeichnen.
- ² Das Baugesuch und die Gesuchsunterlagen sind in vierfacher Ausfertigung bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. Es ist ausschliesslich das Baugesuchsformular des Kantons Zürich zu verwenden.
- § 10 wird aufgehoben.
- Vorprüfung im
Allgemeinen
- § 11. Abs. 1 unverändert.
- ² Das örtliche Bauamt stellt gleichzeitig fest, ob und welche Beurteilungen kantonaler Stellen erforderlich sind, nimmt zum Bauvorhaben Stellung und leitet das Gesuch mit den Gesuchsunterlagen unverzüglich an die kantonale Leitstelle weiter. Es verweist auf die massgebenden Ziffern gemäss Anhang dieser Verordnung. Elektronisch eingereichte Baugesuche leitet es elektronisch weiter.
- Abs. 3–5 unverändert.

§ 12. Abs. 1 unverändert.

² Die kantonalen Entscheide werden der örtlichen Baubehörde überwiesen, die sie zusammen mit ihrem eigenen Beschluss eröffnet.

³ Die Eröffnung der baurechtlichen Entscheide erfolgt durch postalische Zustellung.

Koordination
und Eröffnung
der Entscheide
1. Grundsatz

§ 12 a. ¹ Stellt das örtliche Bauamt oder ein kantonales Amt, das eine Beurteilung vornehmen muss, klare Hindernisse fest, die dem Vorhaben entgegenstehen und sich nicht mit Nebenbestimmungen beheben lassen, teilt es dies den Gesuchstellenden unverzüglich mit. Es informiert die weiteren Stellen.

2. Eröffnung
eines Einzel-
entscheids

² Das örtliche Bauamt eröffnet vorab den ablehnenden Einzelentscheid, wenn die Gesuchstellenden

- a. das Gesuch nicht zurückziehen,
- b. keine vollständige Behandlung verlangen.

³ Die weiteren Stellen sistieren das Verfahren, bis die Gesuchstellenden die Wiederaufnahme verlangen oder das Gesuch zurückziehen.

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Grundsatz

² Beim Anzeigeverfahren entfallen die Aussteckung und die öffentliche Bekanntmachung. Die Behandlungsfrist beträgt 30 Tage.

Abs. 3 unverändert.

§ 18. ¹ Die zum Entscheid zuständigen Stellen können das Anzeigeverfahren abschliessen mit

Abschluss
des Anzeige-
verfahrens

lit. a unverändert.

b. einer gleichlautenden Verfügung, in der Nebenbestimmungen sowie Behandlungsgebühren festgesetzt werden,

lit. c und d unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 19 a. ¹ Die Baudirektion stellt den am Baubewilligungsverfahren Beteiligten eine Applikation zur elektronischen Einreichung des Baugesuchs zur Verfügung und trägt die Verantwortung für deren Betrieb.

Applikation
für die
elektronische
Einreichung

² Die Applikation stellt über eine standardisierte Schnittstelle (eCH-0211) die Anbindung der Bauverwaltungsapplikationen der Gemeinden, der Geschäftskontrolle des Kantons sowie anderer im Bewilligungsverfahren benötigter Fachapplikationen sicher.

³ Die Gemeinden können die Einreichung von Baugesuchen über die elektronische Plattform anbieten.

Speicherung
der Baugesuchs-
daten

§ 19 b. Die Baudirektion speichert die auf der elektronischen Plattform erfassten und elektronisch übermittelten Baugesuchsdaten auf einem von ihr oder in ihrem Auftrag betriebenen Server.

Datenschutz
und Informa-
tionssicherheit

§ 19 c. ¹ Die Baudirektion trifft die erforderlichen Massnahmen, dass

- a. die elektronische Plattform eine hohe Verfügbarkeit aufweist,
- b. kein Datenverlust entsteht,
- c. die sich auf der elektronischen Plattform befindenden Daten nicht unrechtmässig eingesehen, verändert oder gelöscht werden können,
- d. bis zur Löschung des Baugesuchs auf der elektronischen Plattform nachvollzogen werden kann, welche Personen welche Daten in welchem Zeitpunkt bearbeitet haben.

² Der Bauentscheid ist für die Geschustellenden, ihre Bevollmächtigten, die für das Projekt Verantwortlichen und Dritte, die gemäss § 315 PBG um dessen Zustellung ersucht haben, über die elektronische Plattform jeweils erst einsehbar, wenn er postalisch zugestellt wurde.

³ Zum Zeitpunkt der Archivierung des Baugesuchs löscht die Gemeinde die Daten desselben auf der elektronischen Plattform.

Titel «VII. Verschiedene Bestimmungen» und «VIII. Inkraftsetzung» werden zu Titeln «VIII. Verschiedene Bestimmungen» und «IX. Inkraftsetzung»

Anhang zur Bauverfahrensverordnung

Erforderliche Beurteilungen durch kantonale Stellen (§§ 7, 8 und 19)

lit. a–c unverändert.

- d. Gesuche für Bauvorhaben, die der Prüfung durch die kantonale Feuerpolizei oder das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz unterliegen, unterbreitet das örtliche Bauamt diesen Stellen ausserhalb des in dieser Verordnung geregelten Verfahrens. Es koordiniert die feuerpolizeilichen und die zivilschutzrechtlichen Nebenbestimmungen mit den übrigen erforderlichen Bewilligungen und macht sie zum Bestandteil der kommunalen Bewilligung.

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	Beantragende Stelle	Zum Entscheid zuständige Stelle	§ 8	§ 19
--	---------------------	---------------------------------	-----	------

Ziff. 1–4.3 unverändert.

5. Diverses

5.1 Betriebe

5.1.1 Betriebe, die gemäss Art. 7 und 8 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 dem Plangenehmigungsverfahren unterstehen	AWA (Fachstelle)	AWA		
5.1.2 Übrige Betriebe, die Arbeitnehmende beschäftigen	AWA (Fachstelle)	AWA		

Ziff. 5.2–5.9 unverändert.

Ziff. 5.10 wird aufgehoben.

Ziff. 5.11 und 5.12 unverändert.

Begründung

A. Ausgangslage

Im Kanton Zürich ist das örtliche Bauamt zuständig für die Gesamtkoordination im Baubewilligungsverfahren. Es ist für Bauwillige erster Ansprechpartner in Baurechtsfragen. Je nach Art des baulichen Vorhabens sind ausserdem bis zu 20 verschiedene kantonale Fachstellen in den Baubewilligungsprozess involviert. Der herkömmliche Behörden-gang kann deshalb zeit- und papierintensiv sein. Ausgehend von der E-Government-Strategie des Bundes (Periode 2013 bis 2016), des Umsetzungsplans zur E-Government-Strategie des Kantons Zürich 2013 bis 2016 und des Projektportfolios der Zusammenarbeitsorganisation egovpartner.zh.ch hat der Regierungsrat im November 2015 die Baudirektion beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion und mit Einbezug der Gemeinden und weiterer Akteure eine «elektronische Plattform für Baugesuche» zu entwickeln und umzusetzen (RRB Nr. 1027/2015). Unter der Leitung der Fachstelle Datenlogistik des kantonalen Amtes für Raumentwicklung wurde auf Ende Juni 2019 eine entsprechende Pilotapplikation bereitgestellt.

B. Projektbeschreibung

Im Rahmen des Projekts «eBaugesucheZH» wird eine elektronische Plattform für Baugesuche eingerichtet. Eingaben der Gesuchstellenden werden automatisch von der Plattform an die Gemeinden und soweit erforderlich an die kantonale Verwaltung weitergeleitet. Der Bewilligungsprozess an sich bleibt jedoch unverändert. Die Gemeinden bleiben bei der Wahl des geeigneten Werkzeugs für die interne Prozessabwicklung autonom und können eine Bauverwaltungssoftware ihrer Wahl betreiben. Diese muss jedoch die eCH-0211-Schnittstelle zum Austausch der Dossiers unterstützen. Der Informationsfluss zwischen der Plattform und den im Einsatz stehenden dezentralen Bauverwaltungsprogrammen der Gemeinden und des Kantons (kantonale Geschäftskontrolle) wird über die einheitliche Schnittstelle gewährleistet. Für Gemeinden, die keine Bauverwaltungssoftware einsetzen, wird die Möglichkeit geschaffen, die elektronischen Dokumente direkt von der Plattform herunterzuladen und den Gesuchstellenden den Projektstatus über die Plattform bekannt zu geben.

C. Projektnutzen

Mit Einführung der elektronischen Plattform für Baugesuche soll die Kommunikation zwischen den Gesuchstellenden und der Verwaltung vereinfacht werden. Mit der elektronischen Plattform wird ein einheitliches und intelligentes Baugesuchsformular eingeführt, womit der gesamte Datenerfassungsprozess einfacher, effizienter und zuverlässiger handhabbar ist. Zugriffsberechtigte Beteiligte können Informationen zum Baugesuch auf der elektronischen Plattform jederzeit einsehen, womit das Baubewilligungsverfahren transparenter wird. Die Bewilligungsbehörden der Gemeinden und des Kantons können auf Baugesuchsunterlagen zugreifen und Statusänderungen, Zuständigkeiten und Handlungen kommunizieren. Die Unterstützung der Baugesuchstellenden mithilfe der elektronischen Plattform soll dazu führen, die Qualität der Baugesuchseingaben zu verbessern und damit den Bearbeitungs- und Koordinationsaufwand seitens der Verwaltung zu verringern. Die bessere Transparenz des Verfahrensstands und der Termine ermöglicht es den Planerinnen und Planern, die Projekte effizienter durchzuführen. Schliesslich müssen die Gesuchstellenden insbesondere bei Grossprojekten deutlich weniger Unterlagen ausdrucken und unterschreiben, sodass der Papierverbrauch erheblich verringert werden kann.

D. Vernehmlassungsergebnis

Die bei den Gemeinden, den Direktionen und betroffenen Verbänden durchgeführte Vernehmlassung ergab, dass sowohl das Projekt an sich als auch der Entwurf zur Änderung der Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6) dem Grundsatz nach mit grosser Mehrheit (62 von 74 Rückmeldungen) begrüsst werden. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich jedoch für eine vollständige elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens ausgesprochen.

E. Rechtlicher Anpassungsbedarf

Auch der Kanton Zürich will in Zukunft eine Vielzahl von Amtsgeschäften und insbesondere auch das Baubewilligungsverfahren möglichst durchgängig elektronisch abwickeln. Mit der vorliegenden Änderung der BVV sollen vorab die rechtlichen Grundlagen für die Einführung und den Betrieb der elektronischen Plattform für Baugesuche geschaffen werden, sodass die Vorteile der elektronischen Abwicklung möglichst rasch genutzt werden können. In einer Übergangsphase müssen

jedoch das Baugesuch und die dazugehörenden Unterlagen zusätzlich zur elektronischen Einreichung auch in Papierform eingereicht werden. Das Papierdossier bleibt vorläufig das massgebliche, d.h. rechtliche verbindliche Dossier. Für die vollständig elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens fehlen die gesetzlichen Grundlagen im Planungs- und Baugesetz (LS 700.1) bzw. im übergeordneten Verfahrensrecht. Diese Rechtsgrundlagen werden derzeit in Koordination mit dem Projekt IP2.1 «Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr» des Impulsprogramms Digitale Verwaltung 2018/2019 erarbeitet. In einem Nachfolgeprojekt wird die Lösung für die vollständige elektronische Abwicklung eingeführt.

F. Weitere Änderungen

Die Änderung der BVV betreffend die Einführung der elektronischen Plattform für Baugesuche wird zum Anlass genommen, zugleich auch einige sprachlich-begriffliche Anpassungen sowie einige Änderungen der Zuständigkeiten im Anhang der BVV vorzunehmen. Die anzupassenden Zuständigkeiten sind Folge der Zusammenlegung der Arbeitsinspektorate der Städte Zürich und Winterthur mit dem kantonalen Arbeitsinspektorat auf den 1. Januar 2019 (vgl. Bemerkungen zu Anhang Ziff. 5.1.1 und 5.1.2) bzw. einer Änderung der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1), die ebenfalls auf den 1. Januar 2019 erfolgte (vgl. Bemerkungen zu Anhang Ziff. 5.10).

G. Zu den einzelnen Änderungen der BVV

Zu § 6 Abs. 1

§ 6 in der bisherigen Fassung regelt Form und Anzahl der einzureichenden physischen Baugesuchsunterlagen. Neu wird zwischen der elektronischen und der Einreichung des Baugesuchs «in Papierform» unterschieden. § 6 in der neuen Fassung regelt die elektronische Einreichung. Die Erfassung des Baugesuchs auf der elektronischen Plattform wird mit dem Erstellen der sogenannten Eingabequittung abgeschlossen.

Zu § 6 Abs. 2

Bei der elektronischen Einreichung müssen zusätzlich zwei Dossiers in Papierform bei der örtlichen Baubehörde eingereicht werden. Dabei muss jedoch nicht mehr jedes einzelne Dokument, sondern lediglich noch die Eingabequittung unterzeichnet werden. Die Eingabequittung, das Baugesuch und alle Gesuchsunterlagen (Katasterplan, Baupläne usw.) sind zweifach einzureichen. Ein Dossier erhält die Bauherrschaft zusammen mit der Baubewilligung und den bewilligten Plänen später zurück. Das zweite Dossier ist für die Abläufe auf der Gemeindeverwaltung (Auflage, Archivierung usw.) notwendig. Werden Unterlagen nachgereicht oder ausgetauscht, sind diese zusammen mit einer neuen Eingabequittung zweifach in Papierform bei der örtlichen Baubehörde einzureichen.

Zu § 6 Abs. 3

Diese Bestimmung stellt klar, dass das Papierdossier das massgebliche, d.h. das rechtlich verbindliche Dossier bildet. Das über die Plattform eingereichte elektronische Dossier muss mit dem Papierdossier identisch sein. Für die elektronische Einreichung haben die Gestellenden demzufolge alle physischen Dokumente des massgeblichen Dossiers elektronisch aufzubereiten. Können nicht alle Dokumente elektronisch erfasst werden, gelangt das Verfahren nach § 6a («in Papierform») zur Anwendung. Mischformen zwischen der elektronischen (§ 6) und der Einreichung in Papierform (§ 6a) sind nicht zulässig.

Zu § 6a

Wird auf die elektronische Einreichung des Baugesuchs über die Plattform verzichtet, gelangt die Einreichung «in Papierform» zur Anwendung. In diesem Fall sind das Baugesuch und alle Gesuchsunterlagen zu datieren, von den Verantwortlichen zu unterzeichnen und vierfach bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. Neu darf – aus Qualitäts- und Effizienzgründen – ausschliesslich das Baugesuchsformular des Kantons Zürich verwendet werden.

Zu § 10

Der erste Satz gemäss § 10 in der bisherigen Fassung ist aufzuheben, da die Zuständigkeit der örtlichen Baubehörde für die Einreichung des Baugesuchs neu in § 6a Abs. 2 geregelt wird. Der zweite Satz gemäss § 10 in der bisherigen Fassung wird aufgehoben, da es in der Praxis keine Anwendungsfälle mehr gibt.

Zu § 11 Abs. 2

Die Formulierung «in der nötigen Anzahl» gemäss bisheriger Fassung erübrigt sich, da neu nur noch ein Dossier an die kantonale Leitstelle weitergeleitet werden muss. Neu soll aber das örtliche Bauamt verpflichtet werden, bei der Weiterleitung des Gesuchs und der Gesuchsunterlagen die betroffenen Ziffern gemäss Anhang BVV anzugeben. Ausserdem sollen die Gemeinden verpflichtet werden, elektronisch eingereichte Baugesuche elektronisch an den Kanton weiterzuleiten.

Zu § 12 Abs. 2

Der zweite Satz gemäss bisheriger Fassung ist in Folge der Aufhebung von § 10 ebenfalls aufzuheben.

Zu § 12 Abs. 3

Die Bestimmung stellt klar, dass die Eröffnung der baurechtlichen Entscheide durch die postalische Zustellung und nicht durch das Hochladen auf die elektronische Plattform erfolgt. § 12 Abs. 3 in der bisherigen Fassung wird neu zu § 12a.

Zu § 12a

Zum besseren Verständnis wird der bisherige Abs. 3 von § 12 in einen eigenen Paragraphen übergeführt sowie neu formuliert und gegliedert, ohne inhaltliche Veränderungen vorzunehmen. In Übereinstimmung mit der sprachlichen Praxis der Baudirektion wird der Begriff «Auflagen oder Bedingungen» durch den Begriff «Nebenbestimmungen» ersetzt. Neu wird überdies ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der ablehnende Einzelentscheid durch die örtliche Baubehörde zu eröffnen ist.

Zu § 13 Abs. 2

Der dritte Satz gemäss bisheriger Fassung ist aufzuheben, da es mit Art. 22 Abs. 2 und 3 des Raumplanungsgesetzes (SR 700) nicht zu vereinbaren ist, eine Bewilligung als erteilt anzunehmen, wenn die Bewilligungsbehörde innert einer bestimmten Frist keine Anordnung trifft (BEZ 2001 Nr. 19).

Zu § 18 Abs. 1 lit. b

Der Begriff «Bedingungen und Auflagen» wird durch den Begriff «Nebenbestimmungen» ersetzt.

Zu § 18 Abs. 3

Diese Bestimmung ist in Folge der Aufhebung von § 13 Abs. 2 Satz 3 ebenfalls aufzuheben.

Zu § 19a

Gemäss § 19a Abs. 1 stellt die Baudirektion den am Bewilligungsverfahren Beteiligten eine Applikation für die elektronische Einreichung des Baugesuchs (elektronische Plattform) zur Verfügung und trägt die Verantwortung für deren Betrieb. In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Applikation über eine standardisierte Schnittstelle (eCH-0211) insbesondere die Anbindung der Bauverwaltungsapplikationen der Gemeinden und der Geschäftskontrolle des Kantons (GEKO) sicherzustellen hat. Ob die Gemeinden die Benutzung der elektronischen Plattform anbieten, ist ihnen freigestellt.

Zu § 19b

Diese Bestimmung verpflichtet die Baudirektion, die auf der elektronischen Plattform erfassten und elektronisch übermittelten Baugesuchsdaten auf einem von ihr oder in ihrem Auftrag betriebenen Server zu speichern.

Zu § 19c Abs. 1

Diese Bestimmung zählt die von der Baudirektion zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffenden Massnahmen auf. Die Plattform ist grundsätzlich immer in Betrieb, ausser es finden geplante Wartungsarbeiten statt oder es treten technische Störungen auf. Dass die sich auf der elektronischen Plattform befindenden Daten nicht unrechtmässig eingesehen, verändert oder gelöscht werden können, wird unter anderem durch regelmässige Systemupdates und Kontrollen der Informationssicherheit gewährleistet.

Zu § 19c Abs. 2

Wie in § 12 Abs. 3 klargestellt wird, erfolgt die Eröffnung der baurechtlichen Entscheide durch die postalische Zustellung. Der Eröffnungszeitpunkt ist massgeblich für den Lauf der Rekursfrist. Um eine faktische Verlängerung der Rekursfrist auszuschliessen, wird der Bauentscheid für die jeweils Betroffenen auf der elektronischen Plattform erst einsehbar, nachdem er postalisch zugestellt wurde.

Zu § 19c Abs. 3

Die Archivierung der Baugesuchsdossiers ist Sache der Gemeinden. § 19c Abs. 3 stellt klar, dass die Plattform nicht dem Zweck der Archivierung dient. Zwar darf das Baugesuch während der laufenden bzw. ruhenden Ablage noch auf der Plattform verbleiben, spätestens aber im Zeitpunkt der Archivierung (Verschiebung in das Bauarchiv) sind die auf der Plattform vorhandenen Baugesuchsdaten zu löschen. Die Notwendigkeit der Löschung des Baugesuchs auf der Plattform im Zeitpunkt der Archivierung ergibt sich aus § 5 Abs. 3 des Gesetzes über

die Information und den Datenschutz (LS 170.4). Nicht gelöscht werden sollen die Benutzerdaten. Bei diesen Daten handelt es sich um Login-Daten wie Name, Vorname und E-Mail-Adresse (ZH-Services), die den Zugang zur Plattform ermöglichen. Diese sollen bei der Archivierung eines Baugesuchs nicht gelöscht werden, da sonst beispielsweise Architekturbüros, die verschiedene Baugesuche eingeben, Zugangsprobleme erhalten.

Zu Anhang zur Bauverfahrensverordnung / Erforderliche Beurteilungen durch kantonale Stellen (§§ 7, 8 und 19) lit. d

Der Begriff «Auflagen» wird durch den Begriff «Nebenbestimmungen» ersetzt.

Zu Anhang Ziff. 5.1.1

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11) unterliegen industrielle Betriebe der Plangenehmigungspflicht. Gemäss Art. 8 ArG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV4; SR 822.114) sind überdies auch gewisse nicht industrielle Betriebe plangenehmigungspflichtig. Diese nicht industriellen Betriebe werden vom Wortlaut von Ziff. 5.1 gemäss bisheriger Fassung nicht vollständig erfasst. Dieser Mangel ist zu beheben.

Ziff. 5.1.1 gemäss neuer Fassung unterstellt sämtliche nach Art. 7 und 8 ArG plangenehmigungspflichtigen Betriebe der Bewilligungszuständigkeit des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Zu den plangenehmigungspflichtigen Betrieben gehören insbesondere die bisher in Ziff. 5.1.1 genannten Betriebe, die der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SR 832.321) unterstehen. Bei solchen Betrieben handelt es sich um chemisch-technische Produktionsbetriebe gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. c ArGV4.

Zu Anhang Ziff. 5.1.2

Gemäss Ziff. 5.1.2 in der bisherigen Fassung müssen auch Betriebe, die nicht der Plangenehmigungspflicht nach ArG unterstehen, durch das AWA bewilligt werden, sofern sie Arbeitnehmende beschäftigen und es sich um Betriebe ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur handelt. Diese übrigen Betriebe werden durch das AWA einer sogenannten präventiven Planbegutachtung unterzogen. Aufgrund der Zusammenführung der zürcherischen Arbeitsinspektorate auf 1. Januar 2019 muss in Ziff. 5.1.2 neu nicht mehr zwischen Betrieben innerhalb und ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur unterschieden werden.

Zu den Betrieben, die der Planbegutachtungspflicht unterliegen, gehören insbesondere auch die bisher in Ziff. 5.1.1 genannten Betriebe der kantonalen Verwaltung.

Zu Anhang Ziff. 5.10

Gemäss Art. 64 VIL in der Fassung vom 1. Dezember 2015 waren Baugesuche für Luftfahrthindernisse bei der kantonalen Meldestelle zuhanden des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) einzureichen. Diese Forderung wurde im Kanton Zürich mit Ziff. 5.10 Anhang BVV umgesetzt. Gemäss Art. 64 Abs. 1 VIL in der seit 1. Januar 2019 geltenden Fassung sind solche Baugesuche neu direkt beim BAZL einzureichen. Damit entfällt die Rechtsgrundlage für Ziff. 5.10 Anhang BVV, weshalb die Bestimmung aufzuheben ist.

H. Kostenfolgen für den Kanton und die Gemeinden

Der Regierungsrat bewilligte mit den Beschlüssen Nrn. 1027/2015 und 611/2019 die Umsetzung des Projekts eBaugesucheZH und die dazu notwendigen gebundenen Ausgaben von Fr. 850 000 sowie eine zusätzlich gebundene Ausgabe von Fr. 255 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8300, Amt für Raumentwicklung. Die gesamte zur Verfügung stehende Ausgabensumme beträgt damit Fr. 1 105 000. Die Betriebskosten für die elektronische Plattform werden sich schätzungsweise auf Fr. 80 000 pro Jahr belaufen. Für die Gemeinden entstehen durch die Nutzung der Plattform keine Kosten. Gemeinden mit einer Bausoftware müssen jedoch für die Anbindung an die elektronische Plattform eine Erweiterung ihrer Software beschaffen. Diese Kosten sind nicht bekannt.

I. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Prüfung der Verordnungsänderungen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung von Unternehmen (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11) ergibt, dass für Unternehmen keine administrativen Mehrbelastungen geschaffen werden.